

Anlage 8
zur Niederschrift
HA 19.09.2022



S.-H. Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 05.09.2022

Reventluallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.10.25 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 296/22

Aktuelle Informationen zur Gasmarktkrise und zu Energieeinsparungen

Übersicht mit Einsparmaßnahmen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat eine Übersicht mit kurz- und mittelfristigen Möglichkeiten zur Energieeinsparung ausgearbeitet, die als Hilfestellung zur Identifizierung kommunaler Maßnahmen geeignet sein kann. Die Übersicht ist als **Anlage 1** beigefügt. Darin sind auch diejenigen Maßnahmen als obligatorisch hervorgehoben, die durch die jüngsten Energieeinspar-Verordnungen der Bundesregierung vorgeschrieben sind (siehe info-intern Nr. 291/22). Eine Informationsplattform mit weiterführenden Links und Dokumenten hat der DStGB unter folgendem Link aufgebaut:

<https://www.dstgb.de/themen/energiekrise>

Entlastungspaket der Bundesregierung

Die Regierungskoalition auf Bundesebene hat am 3. September 2022 das sogenannte Dritte Entlastungspaket unter dem Titel „Deutschland steht zusammen. Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen“ beschlossen. Das Dokument mit der Darstellung der Maßnahmen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Unter den Maßnahmen sind folgende hervorzuheben:

- Sogenannte „Zufallsgewinne“, die bei Energieunternehmen durch das aktuelle Strommarktdesign entstehen, sollen durch europaweite Instrumente und durch Preisobergrenzen begrenzt und teilweise abgeschöpft werden. Dazu wird ein Höchstwert für die Erlöse am Spotmarkt festgelegt.
- Um die Haushalte bei den Strompreisen zu entlasten, wird eine Strompreisbremse eingeführt und der Anstieg der Netzentgelte wird gedämpft.

- Die zum 1. Januar 2023 anstehende Erhöhung des CO₂-Preises um 5 Euro pro Tonne wird um ein Jahr verschoben, das gleiche gilt für die weiteren jährlichen Folgeschritte.
- Die Rentner erhalten zum 1. Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 €. Die Auszahlung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.
- Alle Studenten und Fachschüler erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €, die Kosten trägt der Bund.
- Das Wohngeld wird zum 1. Januar 2023 reformiert. Zur stärkeren Abfederung der Energiepreise werden dauerhaft eine Klimakomponente und eine Heizkostenkomponente eingeführt. Der Kreis der Wohngeldberechtigten wird auf 2 Millionen Menschen ausgeweitet. Kurzfristig wird für die Zeit von September 2022 bis Dezember 2022 einmalig ein Heizkostenzuschuss II an die Wohngeldbezieher gezahlt.
- Als weitere Entlastungsmaßnahme beschreibt die Bundesregierung auch das sogenannte Bürgergeld, das das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld zum 1. Januar 2023 ablösen soll. In die jeweilige Anpassung des Bürgergeldes soll die zu erwartende Inflation eingepreist werden. Zum 1. Januar 2023 soll das Bürgergeld auf 500 Euro erhöht werden
- Die Einkommenshöchstgrenze für sogenannte Midi-Jobs wird zum 1. Januar 2023 auf 2.000 € angehoben. Dies führt insbesondere zu einer Entlastung bei Sozialversicherungsbeiträgen.
- Durch eine Anpassung der Tarifeckwerte im Einkommensteuertarif wird ab dem 1. Januar 2023 die sogenannte kalte Progression vermindert.
- Das Kindergeld wird zum 1. Januar 2023 um 18 € monatlich für das erste und zweite Kind angehoben. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlages wird zum 1. Januar 2023 auf 250 € monatlich angehoben.
- Um die kommunalen und sozialen Wohnungsunternehmen bei steigenden Energiekosten zu unterstützen, wird die befristete Förderung von Betriebsmitteln im KfW-Investitionskredit „Kommunale und Soziale Unternehmen“ bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.
- Die Bundesregierung ist bereit, den Ländern für ein bundesweites Nahverkehrsticket jährlich 1,5 Milliarden € zur Verfügung zu stellen, wenn die Länder mindestens den gleichen Betrag einbringen. Dafür sollen die Verkehrsminister ein gemeinsames Konzept für ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket entwickeln. Ziel ist ein Preis von zwischen 49 und 69 € pro Monat.
- Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus verlängert.
- Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 % wird verlängert.
- Arbeitgeber sollen bis zu 3.000 Euro zusätzlich an Arbeitnehmer zahlen können, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind.
- Für den Fall, dass Verbraucher ihre Energiekosten nicht begleichen können, sollen Sperrungen von Strom und Gas durch die Versorgungsunternehmen durch Abwendungsvereinbarungen verhindert werden. Dafür soll das Energierecht entsprechend angepasst werden.
- Es soll Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht für Unternehmen geben, damit diese ihre Geschäftsmodelle anpassen können.
- Steuerzahler soll bereits ab dem 1. Januar 2023 ihre Rentenbeiträge voll absetzen können. Damit wird dieser Schritt um 2 Jahre vorgezogen.
- Die Umsatzsteuer auf Gasverbrauch wird bis März 2024 auf 7 % gesenkt. Dies soll schon zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten.

- Die sogenannte Home-Office-Pauschale wird über das Ende 2022 hinaus entfristet und ausgeweitet. Im Ergebnis wird pro Homeoffice-Tag ein Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer von 5 Euro, maximal 600 € pro Jahr möglich.

Beschluss der KMK zu Schulen in der Energiekrise

Die Kultusministerkonferenz hat am 1. September 2022 eine Position zum „Umgang mit den Herausforderungen der Energiekrise an Schulen“ beschlossen. Dieser Beschluss ist als **Anlage 3** beigelegt. In dem Beschluss wird betont, dass die Schulen für den Fall von denkbaren Einschränkungen der Gasversorgung als sogenannte geschützte Kunden gelten und dass die Gewährleistung des Präsenzbetriebs in Schulen auch in Phasen einer kritischen Energieversorgung oberste Priorität habe. Der Beschluss betont allerdings auch den Beitrag der Schulen zur Energieeinsparung, in dem es in Ziffer 2 heißt:

„Vor dem Hintergrund großer Herausforderungen bei der Energieversorgung prüfen und ergreifen die Schulträger in enger Abstimmung mit den Schulen vor Ort Möglichkeiten zur Einsparung von Heizenergie und Elektrizität unter Sicherstellung der Durchführung des Unterrichts. Dabei greifen die Schulträger und Schulgemeinschaften bereits auf ihre Erfahrungen zum Energiesparen aus Projekten und Maßnahmen zur Energieeinsparung zurück.“

Außerdem betont die KMK, dass im Sinne des Infektionsschutzes weiterhin das regelmäßige Lüften von Räumen von besonderer Bedeutung ist.

Checkliste und Handlungsempfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) hat mehrere Dokumente erstellt, mit denen sich Bibliotheken in der aktuellen Situation positionieren und Einsparempfehlungen bekommen sollen. Diesem info-intern sind beigelegt

- als **Anlage 4** Handlungsempfehlungen des dbv für Energiesparmaßnahmen an Bibliotheken
- als **Anlage 5** die Stellungnahme des dbv „Bibliotheken sind Zufluchtsorte in der Energiekrise“ mit dem Ziel, die Bibliotheken gerade in der Energiekrise besonders als „dritte Orte“ zu positionieren und
- als **Anlage 6** eine Checkliste für den Fall, dass sich Bibliotheken besonders als solidarische Orte und „Wärmeinseln“ anbieten wollen.

- Ende info-intern Nr. 296/22-

Anlagen

Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022

Deutschland steht zusammen.

Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen.

Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine sorgt weltweit für steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise. Die damit verbundene Erhöhung der Lebenshaltungskosten wird für viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zunehmend zu einer großen Belastung. Niemand wird allein gelassen: Die bereits beschlossenen Entlastungsmaßnahmen in Höhe von 30 Milliarden Euro können einen Teil der steigenden Energiekosten abfedern. Die bisherigen Maßnahmen umfassen beispielsweise einen 100-Euro-Bonus pro Kind sowie den Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich für Kinder in der Grundsicherung, eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, die Abschaffung der EEG-Umlage im Strombereich, einen höheren Arbeitnehmerpauschbetrag in der Steuer, eine höhere Fernpendlerpauschale, Heizkostenzuschüsse sowie das 9-Euro-Ticket und die niedrigere Energiesteuer auf Kraftstoffe.

Mittel- und langfristig wird sich die Lage auf den Energiemärkten entspannen, wenn mehr Alternativen zu russischem Gas zur Verfügung stehen. Daran arbeitet die Bundesregierung seit Übernahme der Amtsgeschäfte Anfang Dezember 2021. Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien (insbesondere Wind- und Sonnenenergie) und der dafür benötigten Stromnetze gehören ebenso dazu, wie der Import von Flüssigerdgas, der zügig durch den Bau neuer Terminals ermöglicht wird. Außerdem wurde Gas eingespeichert und Gas eingespart durch den Einsatz von Kohlekraftwerken. Der Fuel-Switch in Unternehmen wurde erleichtert. In den nächsten Monaten werden viele Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe dennoch von den gestiegenen Energiepreisen getroffen, wenn Energieversorger ihre Preise für Gas und Strom teilweise stark erhöhen werden.

Es bleibt wichtig, Energie zu sparen. So kommen wir als Land gemeinsam durch diese schwierige Zeit. Und es hilft für jede Einzelne und jeden Einzelnen, die Preissteigerung zu begrenzen.

Die Koalition hat sich daher auf weitere Maßnahmen zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen verständigt. Die erwarteten hohen Preissteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen im Bereich des Energieverbrauchs sollen abgefedert werden. Das stützt auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, weil Bürgerinnen und Bürger weiter konsumieren und Unternehmen weiter investieren.

Die neuen Maßnahmen werden ein Gesamtvolumen von über 65 Milliarden Euro umfassen. Sie entlasten alle Haushalte – auch Rentnerinnen und Rentner, Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Auszubildende. Die Bewältigung der Krise ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Bund, Länder und Gemeinden tragen die Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen gemeinsam.

Die schnelle und angemessene Entlastung der Bürgerinnen und Bürger wie der Wirtschaft ist aufgrund der stark steigenden Belastung durch die hohen Energiepreise nötig. Die wegen der Energiepreiskrise vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen führen zu deutlichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt. Die zwei bisherigen Entlastungspakete und die neuen Maßnahmen im Entlastungspaket III zusammen haben ein Gesamtvolumen von über 95 Milliarden Euro. Die Bundesregierung hat einen Haushaltsentwurf und einen Finanzplan in das parlamentarische Verfahren gegeben, die für die Jahre ab 2023 ohne die Nutzung der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse auskommen. Die begrenzten finanziellen Spielräume des Bundeshaushalts und des geltenden Finanzplans erfordern erhebliche Anstrengungen aller drei Koalitionspartner und aller Ressorts.

Das dritte Entlastungspaket umfasst die folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen auf dem Energiemarkt

Die Energieunternehmen haben für viele ihrer Kraftwerke weitgehend gleichbleibende Produktionskosten. Trotzdem erhalten sie aufgrund des sogenannten Strommarktdesigns für ihren günstig produzierten Strom den aktuell sehr hohen Marktpreis. Die hohen Gaspreise treiben auch die Strompreise. Denn der jeweils höchste erzielbare Preis bestimmt den Preis für alle Erzeugungsarten. Dadurch fallen bei vielen Energieunternehmen derzeit erhebliche Mehreinnahmen als „Zufallsgewinne“ an. Die für die Soziale Marktwirtschaft wichtige Balance zwischen Chancen und Risiken stimmt hier nicht mehr.

Auf europäischer Ebene werden kurzfristige Notfallmaßnahmen diskutiert, um die aktuellen Schieflagen im europäischen Strommarkt zu korrigieren, Preise zu dämpfen und damit Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen – dann kann der europäische Strommarkt, wie in den vergangenen Jahrzehnten lange Zeit der Fall, zuverlässig funktionieren. Die derzeit in der EU diskutierten Instrumente sollen europaweit zur Senkung der Energiepreise beitragen. Sie umfassen konkrete Maßnahmen zur europaweiten Einsparung von Gas und Strom in Privathaushalten und in der Industrie.

Zudem werden auf europäischer Ebene Möglichkeiten der Abschöpfung von Zufallsgewinnen von Energieunternehmen diskutiert, die in der aktuellen Marktlage aufgrund des europäischen Strommarktdesigns deutlich über die üblichen Renditen hinaus gehen. Dazu gehören insbesondere Erlös- bzw. Preisobergrenzen für besonders profitable Stromerzeuger. Denn im europäischen Strommarktdesign („Merit Order“) bestimmt das teuerste für die aktuelle Stromerzeugung benötigte Kraftwerk den Preis für Strom – aktuell sind das Gaskraftwerke. Die Produktionskosten ändern sich jedoch für die meisten Stromproduzenten – etwa die Erneuerbaren, Kohle- oder Atomstrom – nicht. Deren kurzfristige Produktionskosten liegen deutlich unterhalb des sich ergebenden Marktpreises, sodass für sie derzeit enorme Gewinne entstehen, die weitgehend unerwartet waren.

Durch die teilweise Abschöpfung von Zufallsgewinnen entstehen finanzielle Spielräume, die gezielt für die Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa genutzt werden sollen. In Deutschland kann dabei auf die Infrastruktur der EEG-Umlage aufgebaut werden. Dazu wird ein Höchstwert für die Erlöse am Spotmarkt festgelegt. Der Differenzbetrag zwischen Großhandelspreis und Erläsobergrenze wird an den Verteilnetzbetreiber abgeführt. Dies begrenzt Zufallsgewinne. Zur administrativen Abwicklung kann auf etablierte Zahlungswege aus der EEG-Förderung zurückgegriffen werden (quasi „umgekehrter Weg der EEG-Umlage“).

Die Bundesregierung wird sich in der Europäischen Union mit Nachdruck dafür einsetzen, dass es schnell zu Verabredungen kommt. Dies gilt insbesondere für die angedachte Erläsobergrenze für Anlagen der Stromerzeugung mit geringer Kostenbasis. Dabei sollen die Bedingungen und Voraussetzungen auf Terminmärkten angemessen berücksichtigt werden, damit diese Märkte auch weiterhin funktionieren. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass die Europäische Kommission entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abschöpfung von Zufallsgewinnen auch für Energieunternehmen außerhalb des Strommarktes entwickelt.

Sollten die in Europa derzeit diskutierten Maßnahmen im Strommarkt nicht zeitnah verabredet und umgesetzt werden können, wird die Bundesregierung diese Anpassungen im Strommarktdesign zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher selbst umsetzen.

Um die Haushalte bei den Strompreisen zu entlasten, wird eine Strompreisbremse eingeführt und der Anstieg der Netzentgelte gedämpft.

Strompreisbremse mit Entlastungswirkung

Nach Einführung der Erlösobergrenze wird aus deren Einnahmen eine Strompreisbremse für den Basisverbrauch eingeführt. Den Privathaushalten kann so eine gewisse Menge Strom zu einem vergünstigten Preis gutgeschrieben werden (Basisverbrauch). Die Haushalte werden so finanziell spürbar entlastet und gleichzeitig bleibt ein Anreiz zum Energiesparen erhalten. Für kleine und mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif greift dieselbe Abwicklung wie für Haushalte.

Dämpfung der steigenden Netzentgelte

Aufgrund der hohen Gaspreise werden die sog. Redispatch-Kosten zum 15. Oktober 2022 stark steigen. Redispatch-Kosten fallen für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im deutschen Stromnetz an, deren Kosten über die Netzentgelte auf den Strompreis umgelegt werden und so am Ende die Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich belasten. Die steigenden Redispatch-Kosten werden zu stark steigenden Übertragungsnetzentgelten führen, die ab dem 1. Januar 2023 greifen würden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Strompreise und werden somit von den Stromkundinnen und -kunden getragen. Um die angekündigte Steigerung der Übertragungsnetzentgelte durch die Redispatch-Kosten zu verhindern, werden die Stromnetzentgelte aus den abgeschöpften Strommarkt-Zufallseinnahmen bezuschusst.

Entlastung beim CO₂-Preis

Um die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen angesichts der stark angestiegenen Energiepreise nicht zusätzlich zu belasten, wird die für den 1. Januar 2023 anstehende Erhöhung des CO₂-Preises um fünf Euro pro Tonne im Brennstoffemissionshandel um ein

Jahr auf den 1. Januar 2024 verschoben. Damit verschieben sich auch die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 entsprechend um ein Jahr.

Um weitere Einsparungen von CO₂-Emissionen im Verkehrsbereich zu ermöglichen, werden im Etat des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für die Schiene im Haushalt 2023 zusätzliche 500 Millionen und eine Milliarde Euro an Verpflichtungs-ermächtigungen zur Verfügung gestellt.

2. Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner

Rentnerinnen und Rentner erhalten zum 1. Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro. Das entspricht einer Entlastung von rund sechs Milliarden Euro brutto. Die Energiepreispauschale wird einmalig ausgezahlt und ist einkommensteuerpflichtig – je niedriger die Rente, umso wirksamer ist die absolute Entlastung der Rentnerinnen und Rentner. Die Auszahlung für die Rentnerinnen und Rentner erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung. Es wird sichergestellt, dass keine Doppelzahlung erfolgt. Der Bund wird eine entsprechende Einmalzahlung auch für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes leisten.

3. Entlastung Studierende

Auch Studierende und sowie Fachschülerinnen und Fachschüler sind von den steigenden Energiekosten betroffen. Nach dem Heizkostenzuschuss für Bafög-Empfängerinnen und -empfänger sollen nunmehr alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Der Bund trägt die Kosten. Er wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann.

4. Weitere Preisdämpfungen

Die stark gestiegenen Gaspreise belasten die privaten Haushalte und die Unternehmen gleichermaßen. Auch die öffentlichen Haushalte sind nicht in der Lage, die hohen Marktpreise für die Gasverbraucher zu kompensieren. Die gestiegenen Preise sind Ausdruck eines durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Knappheitssignals. Die Bundesregierung wird daher ihren Weg fortsetzen, weggefallene Gasmengen durch neue Quellen zu ersetzen. In Europa werden aktuell verschiedene Preisdämpfungsmodelle für den Wärmemarkt etabliert oder diskutiert. Auch in

Deutschland gibt es diese Diskussion, etwa zu einem Grundkontingent im Wärmebereich. Es wird daher eine Expertenkommission mit Vertreterinnen und Vertretern u.a. aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbraucherschutz eingesetzt, die zeitnah klären soll, ob und wenn ja wie ein solches Modell in Deutschland oder Europa realisierbar ist.

5. Ausweitung des Wohngeldanspruchs. Einführung einer Heizkosten- und Klimakomponente

Zum 1. Januar 2023 wird das Wohngeld reformiert. Es wird eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten, um die steigenden Energiepreise stärker abzufedern. Zudem wird der Kreis der Wohngeldberechtigten auf zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert, sodass mehr Bürgerinnen und Bürger in Zeiten stark steigender Energiekosten anspruchsberechtigt werden.

Darüber hinaus soll als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode September 2022 bis Dezember 2022 einmalig ein Heizkostenzuschuss II an die Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld gezahlt werden – danach wird er für die Wohngeldberechtigten dauerhaft in das Wohngeld integriert. Er beträgt einmalig 415 Euro für einen 1-Personen-Haushalt (540 Euro für zwei Personen; für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro). Die anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger benötigen das Wohngeld angesichts der stark gestiegenen Preise schnell. Bereits jetzt haben viele Kommunen eine hohe Anzahl an Anträgen abzuarbeiten, sodass die Reform zügig umgesetzt und alle Möglichkeiten der Beschleunigung von Durchführungswegen bei der Antragstellung ausgeschöpft werden sollen. Dazu können auch unbürokratische Abschlagszahlungen beitragen.

6. Einführung Bürgergeld

Das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden zum 1. Januar 2023 durch das moderne Bürgergeld abgelöst, das die Würde des Einzelnen achtet und gesellschaftliche Teilhabe besser fördert. Die anhaltenden Preissteigerungen insbesondere in den Bereichen Strom und Lebensmittel stellen für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger, eine existenzielle Belastung dar. Gerade in Zeiten hoher Teuerung ist es wichtig, das Existenzminimum abzusichern und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Der Anpassungszeitraum der jährlichen Erhöhung beim Bürgergeld wird bei im Übrigen unveränderter Systematik so geändert, dass jeweils bereits die zu erwartende regel-

bedarfsrelevante Inflation im Jahr der Anpassung miteinbezogen wird. So wird die Inflation künftig besser und schneller berücksichtigt. Dies beginnt am 1. Januar 2023 zum Start des Bürgergelds und führt zu einem Erhöhungsschritt auf etwa 500 Euro.

7. Midi-Job: Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geringen monatlichen Einkommen ist eine Entlastung bei den Beiträgen zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) besonders hilfreich. Schon bisher ist gesetzlich geregelt, dass zum 1. Oktober 2022 die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midi-Job) von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben wird. Diese Höchstgrenze soll nunmehr auf monatlich 2.000 Euro angehoben werden ab dem 1. Januar 2023. Dadurch werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Lohnbereich um rund 1,3 Milliarden Euro jährlich entlastet, da sie deutlich weniger Beiträge für ihre Sozialversicherung zahlen.

8. Abbau der Kalten Progression

Um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern („kalte Progression“), werden die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif angepasst. Davon profitieren ab dem 1. Januar 2023 rund 48 Millionen steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Selbstständige sowie Unternehmerinnen und Unternehmer. Wenn im Herbst Progressionsbericht und Existenzminimumbericht vorliegen, werden die Werte angepasst.

9. Kindergeld

Um Familien besonders zu unterstützen, wird das Kindergeld über das verfassungsrechtlich erforderliche Maß hinaus erhöht. Die Erhöhung erfolgt bereits zum 1. Januar 2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024. Damit wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2023 um 18 Euro monatlich für das erste und zweite Kind angehoben. Für eine Familie mit zwei Kindern bedeutet das für 432 Euro jährlich mehr für die kommenden zwei Jahre. Angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten ist dies gerade für Familien mit niedrigem Haushaltseinkommen wichtig.

Der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz unterstützt zielgerichtet Familien mit niedrigen Einkommen. Durch den Kinderzuschlag sind diese Familien nicht auf

ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlages wurde zum 1. Juli 2022 auf 229 Euro monatlich je Kind erhöht. Um die zusätzlichen Belastungen dieser Familien aufgrund der Inflation abzumildern, wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlages ab dem 1. Januar 2023 nochmals erhöht und auf 250 Euro monatlich angehoben. Dies gilt bis zur Einführung der Kindergrundsicherung.

10. Konzertierte Aktion und Unterstützung der Tarifpolitik

Die Bundesregierung diskutiert im Rahmen der „Konzertierten Aktion“ gemeinsam mit den Sozialpartnern, wie mit den gestiegenen Preisen und den damit einhergehenden realen Einkommensverlusten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgegangen werden kann. Die Sozialpartner entwickeln praxisnahe Lösungen. Der Bund ist bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien.

11. Unternehmenshilfen

Viele Unternehmen und Betriebe leiden unter den hohen Energiekosten. Sie benötigen Unterstützung. Daher wird ein Programm für energieintensive Unternehmen aufgelegt, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können. Zudem sollen Unternehmen bei Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen unterstützt werden. So kann die deutsche Wirtschaft unabhängig von russischen Gaslieferungen werden.

Die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, der momentanen Laufzeit des beihilferechtlichen Rahmens der Europäischen Kommission. Dazu gehören das KfW Sonderprogramm Ukraine, Belarus, Russland (UBR) mit zinsgünstigen Krediten und die bereits während der Corona-Pandemie eingeführten Erweiterungen der Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme zur kurzfristigen Sicherstellung von Liquidität, das Energiekostendämpfungsprogramm zur Entlastung von besonders energie- und handelsintensiven Unternehmen, das Margining-Finanzierungsinstrument, mit dem die Liquidität von Unternehmen sichergestellt wird, die an Terminbörsen mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten handeln und im begründeten Einzelfall die Unterstützung von Unternehmen mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch Eigenkapitalmaßnahmen.

Um mehr Unternehmen zu erreichen und den Zugang zu erleichtern, wird beim KfW Sonderprogramm die Haftungsfreistellung verbessert. Das Energiekostendämpfungs-

programm soll für weitere Unternehmen, die nicht auf der KUEBLL-Liste stehen, mithilfe erweiterter Kriterien, die die Belastung durch hohe Energiepreise zur Grundlage haben, Unterstützung gewähren. Das 100-Milliarden-Euro-Programm der KfW, das Anfang des Jahres dazu konzipiert wurde, Liquidität in den Terminmärkten für Gas sicherzustellen, wird spezifisch auf Elektrizitätsmärkte ausgedehnt. Es soll ermöglichen, zusätzliches zukünftiges Produktionsvolumen schon heute an die Märkte zu bringen und damit die Preise und die Schwankungsbreiten der Preise zu reduzieren. Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit zukunftsfähige Unternehmen stabilisiert werden können, die aufgrund von Gasmangellage bzw. nicht tragfähiger Energiepreise temporär ihre Produktion einstellen müssen. Die Unternehmenshilfen werden im Lichte der Entwicklungen fortlaufend auf ihre Effektivität überprüft und im engen Austausch mit der Wissenschaft sowie den Handelspartnern angepasst.

Um die kommunalen und sozialen Wohnungsunternehmen bei steigenden Energiekosten zu unterstützen, wird die befristete Förderung von Betriebsmitteln im KfW-Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Private Wohnungsunternehmen können darüber hinaus die regulären ERP-/KfW-Förderkreditprogramme und bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen außerdem die regulären Bürgschaftsprogramme von Bund und Ländern zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen.

Im Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen vorhandenen Restmittel werden genutzt, um gezielte Hilfen für Kultureinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

12. Spitzenausgleich energieintensive Unternehmen

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, wird der sogenannte Spitzenausgleich bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr verlängert. Damit werden rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro entlastet. Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren.

13. Bundesweites Ticket im Öffentlichen Nahverkehr

Das zeitlich befristete 9-Euro-Ticket für die Monate Juni bis September war ein großer Erfolg. Es wurde von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen und hat ihre

Ausgaben für Mobilität deutlich gedämpft. Daher soll ein bundesweites Nahverkehrsticket eingeführt werden. Die Verantwortung für den Öffentlichen Nahverkehr liegt bei den Ländern und Kommunen. Der Bund unterstützt sie dabei u.a. über die Regionalisierungsmittel. Die Bundesregierung ist bereit, den Ländern für ein bundesweites Nahverkehrsticket jährlich 1,5 Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen, wenn die Länder mindestens den gleichen Betrag zur Verfügung stellen. Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern erarbeiten zeitnah ein gemeinsames Konzept für ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket. Es werden dazu verschiedene Modelle diskutiert. Von verschiedenen Verbänden und aus der Wissenschaft sind Vorschläge gemacht worden, die bei einem entsprechenden Mitteleinsatz zu Preisen von 49 bis 69 Euro pro Monat führen würden. Ziel ist ein preislich attraktives Ticket in diesem Rahmen.

14. Verlängerung Kurzarbeitergeld

Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus verlängert. Damit wird Sicherheit für Unternehmen und Beschäftigte geschaffen.

15. Umsatzsteuer in der Gastronomie

Die Absenkung der Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie auf 7 Prozent wird verlängert, um die Gastronomiebranche zu entlasten und die Inflation nicht weiter zu befeuern.

16. Flankierende zivilrechtliche Maßnahmen

Die aktuelle Situation stellt Mieterinnen und Mieter sowie Unternehmen in Deutschland vor die große Herausforderung, sich schnell an die hohen Energiepreise anpassen zu müssen. Es wird dafür Sorge getragen, dass die Mieterinnen und Mieter, die die Steigerungen ihrer Betriebskostenvorauszahlungen kurzfristig finanziell überfordern, durch die Regelungen des sozialen Mietrechts angemessen geschützt werden.

Wenn einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher trotz Inanspruchnahme aller Unterstützungsleistungen sowie vertraglichen Finanzierungsmöglichkeiten in der aktuellen Situation ihre Kosten nicht begleichen können, sollen Sperrungen von Strom und Gas durch Abwendungsvereinbarungen verhindert werden. Das Energierecht wird entsprechend angepasst.

Auch Unternehmen, die im Kern gesund und auch langfristig unter den geänderten Rahmenbedingungen überlebensfähig sind, sollten ihre Geschäftsmodelle anpassen können. Daher wird für Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht gesorgt.

17. Einführung nationale Mindestbesteuerung

Die Bundesregierung wird die Umsetzung der international vereinbarten globalen Mindestbesteuerung bereits jetzt national beginnen. Sie führt langfristig zu Mehreinnahmen in Milliardenhöhe.

18. Globale Ernährungssicherheit

Die hohen Energiekosten haben unmittelbare Auswirkungen auch für die globale Ernährungssicherheit. Aus möglichen Haushaltsresten des Jahres 2022 werden daher prioritär weitere Mittel (bis zu eine Milliarde Euro) für die globale Ernährungssicherheit zur Verfügung gestellt. Diese Mittel müssen noch im Jahre 2022 verausgabt werden.

19. Weitere Maßnahmen zur finanziellen Entlastungen

Die folgenden Maßnahmen sorgen für eine weitere finanzielle Entlastung:

Abschaffung der sog. Doppelbesteuerung (Rente)

Steuerzahlerinnen und Steuerzahlen sollen bereits ab dem 1. Januar 2023 ihre Rentenbeiträge voll absetzen können. Dies geschieht damit zwei Jahre früher als ursprünglich geplant. Künftig werden Renten in der Auszahlungsphase im Alter besteuert. Als Ausgleich können während der Erwerbstätigkeit die Aufwendungen für die Altersvorsorge steuerlich geltend gemacht werden. Sie reduzieren so die Steuerzahlungen der Beschäftigten. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Umstellung umfasst Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrentenverträgen, sog. Rürup-Renten. Durch das Vorziehen der vollen Abziehbarkeit der Rentenbeiträge werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2023 um rund 3,2 Milliarden Euro und 2024 um 1,8 Milliarden Euro entlastet.

Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf 7 Prozent

Als Ausgleich für die neue Gasbeschaffungsumlage wird zeitgleich die Umsatzsteuer auf den gesamten Gasverbrauch reduziert. Zeitlich bis Ende März 2024 befristet wird für den Gasverbrauch statt des normalen Steuersatzes von 19 Prozent der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gelten. Damit werden die Verbraucherinnen und Verbraucher spürbar entlastet – und der Staat „bereichert“ sich nicht an den spürbar steigenden Gaspreisen. Geringere Einkommen zahlen einen relativ höheren Anteil an Heizkosten und werden durch diese Steuersenkung relativ zum Einkommen überproportional entlastet. Wenn die Senkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft tritt, ist damit zu rechnen, dass sich diese Maßnahme direkt inflationshemmend auswirken wird.

Entfristen und Verbessern der Home-Office Pauschale

Die bis Ende 2022 bereits verlängerte Home-Office Pauschale wird entfristet und verbessert. Damit wird pro Homeoffice-Tag ein Werbungskostenabzug bei der Einkommensteuer von 5 Euro, maximal 600 Euro pro Jahr möglich. Die Modernisierung der bisherigen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer entlastet gerade auch Familien mit kleineren Wohnungen, die nicht über ein separates Arbeitszimmer verfügen, das bisher Voraussetzung für einen Steuerabzug ist. Sie ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

20. Weitergeltende Maßnahmen

Die jetzt vereinbarten Maßnahmen ergänzen die Maßnahmen der Entlastungspakete I und II, die auch in den nächsten Jahren wirken. Hierzu gehören insbesondere:

Abschaffung EEG-Umlage (Entlastung um 3,72 Cent pro Kilowattstunde)

Stromkundinnen und -kunden zahlen seit dem 1. Juli 2022 keine EEG-Umlage mehr. Ab Januar 2023 wird die EEG-Umlage dann auf Dauer abgeschafft. Stromlieferanten müssen den Wegfall der EEG-Umlage an die Stromkunden weitergeben, sodass alle Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von dieser Maßnahme profitieren.

Anhebung Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag bei der Einkommensteuer ist um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben worden. Beschäftigte können also ihre Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung ohne Belege pauschal in Höhe von 1.200 Euro geltend machen.

Anhebung Fernpendlerpauschale um 3 Cent

Die Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) ist befristet bis 2026 von 35 auf 38 Cent erhöht worden. Über die Mobilitätsprämie wird die Entlastung auch auf Geringverdiener übertragen.

Kinder-Sofortzuschlag

Für von Armut betroffene Kinder und Jugendliche wurde erstmalig im Juli 2022 der monatliche Sofortzuschlag von 20 Euro ausgezahlt. Dieser gilt auch für junge Erwachsene, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben.



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Umgang mit den Herausforderungen der Energiekrise an Schulen

(Beschluss der KMK vom 01.09.2022)

Die gesellschaftliche Bedeutung von Schulen hat sich in der Phase der Corona-Pandemie nochmals nachdrücklich gezeigt. Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder sind sich mit Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen wie auch Kinder- und Jugendmedizinerinnen und -mediziner einig, dass der Präsenzunterricht in Schulen eine überragende Bedeutung für den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen hat und für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler unverzichtbar ist.

1. Schulen sind als grundlegend sozialer Dienst sogenannte geschützte Kunden im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

Schulen als Orte des Präsenzlernens und als unverzichtbarer Raum der sozialen Interaktion müssen daher auch mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2021 wie andere Kritische Infrastrukturen (KRITIS) mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen einen besonderen Schutz genießen. Das gilt insbesondere dann, wenn es als Reaktion auf eine energetische Notsituation darum gehen sollte, Maßnahmen zu identifizieren, mit denen in öffentlichen oder als solche geltenden Gebäuden bisherige Versorgungsstandards abgesenkt werden.

Die mit der Pandemie verbundenen Schulschließungen haben gezeigt, welchen überragenden Wert Schule nicht nur als Ort der Wissensvermittlung, sondern noch viel mehr als Raum der Sozialisation, des gemeinsamen Erlebens und Lernens sowie der Vorbereitung aller Kinder und Jugendlichen auf ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben hat. Der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die ernstzunehmende Lernrückstände in wichtigen Kompetenzen aufweisen, ist besorgniserregend angestiegen. Außerdem ist eine Zunahme psychischer Belastungen zu verzeichnen.

Schulen haben auch eine stabilisierende Bedeutung für die Gesellschaft. Störungen im Schulbetrieb haben – wie die Coronapandemie gezeigt hat – regelmäßig beträchtliche negative Folgewirkungen auf das gesellschaftliche Leben insgesamt.

Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder bekräftigen daher, dass die Gewährleistung des Präsenzbetriebs in Schulen auch in Phasen einer kritischen Energieversorgung oberste Priorität hat. Kontinuität im Schulbetrieb ist für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft von überragender Bedeutung.

2. Vor dem Hintergrund großer Herausforderungen bei der Energieversorgung prüfen und ergreifen die Schulträger in enger Abstimmung mit den Schulen vor Ort Möglichkeiten zur Einsparung von Heizenergie und Elektrizität unter Sicherstellung der Durchführung des Unterrichts. Dabei greifen die Schulträger und Schulgemeinschaften bereits auf ihre Erfahrungen zum Energiesparen aus Projekten und Maßnahmen zur Energieeinsparung zurück.

Bei allen Maßnahmen des sparsamen Umgangs mit Energie bleiben die jeweiligen Regeln und Vorgaben des Arbeitsschutzes gültig. Die Kultusministerinnen und Kultusminister teilen deshalb die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Schulen in der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“ von der Verpflichtung ausgenommen sind, bestimmte Höchstwerte für Raumtemperaturen einzuhalten.

Maßnahmen der effizienten Energienutzung und des Infektionsschutzes sollen dabei in Einklang gebracht werden. Insbesondere unter medizinischen und energetischen Gesichtspunkten kommt dem regelmäßigen Lüften von Räumen eine besondere Bedeutung zu.¹

3. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags vermittelt die Schule Kenntnisse gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge, schafft Verständnis für Natur und Umwelt und weckt die Bereitschaft, an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen der Erde mitzuwirken. Dabei kann an das Engagement junger Menschen in den Themenbereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie Energiesparen angeknüpft werden. Insbesondere die Themen Energiesparen und Wassersparen sind zudem durch zahlreiche Initiativen und Wettbewerbe an den Schulen bereits seit Jahren sehr präsent und werden erfolgreich umgesetzt.

Indem es sich Lehrkräfte gemeinsam mit Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten sowie der gesamten Schulgemeinschaft auch weiterhin zur Aufgabe machen, für Fragen des ressourcenschonenden Umgangs mit Energie und Wasser zu sensibilisieren, leistet Schule einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Einsparziele.

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmaessiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-grundsatzlich-wichtig-und-in-der-pandemie-umso-mehr>

Bibliotheken als öffentliche und solidarische Orte bei entsprechenden klimatischen Bedingungen

Handlungsempfehlungen für Energiesparmaßnahmen

(Stand: 24.08.2022)

Hintergrund

Die Energieversorgung droht ab Herbst schwierig zu werden. Derzeit läuft die öffentliche Diskussion über den Umgang mit der Energiekrise, notwendige Konzepte und Maßnahmen zu Energiesparmöglichkeiten, und auch über die Schaffung von öffentlich zugänglichen Wärmeinseln im Winter.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, sind Bibliotheken aufgefordert, ihren Energieverbrauch zu reduzieren. Zur Unterstützung der Bibliotheken haben wir eine Liste mit Hinweisen von Einsparmöglichkeiten erstellt. Welche Maßnahmen in den einzelnen Häusern, vor allen in den kulturgutbewahrenden Bibliotheken umsetzbar sind, muss anhand der konkret vorliegenden Gegebenheiten individuell zusammen mit Expert*innen geprüft werden.

Einsparmaßnahmen in Bibliotheken

Prüfen Sie alle verfügbaren betrieblichen Maßnahmen zur Energieeinsparung und setzen Sie diese um:

- Schulen Sie Ihre Mitarbeitenden mit Blick aufs Energiesparen (unter Einbezug des Betriebsrats).
- Bilden Sie AGs mit Mitarbeitenden, um Ideen zur Einsparung zu sammeln.
- Informieren Sie alle Nutzer*innengruppen transparent und beziehen Sie sie mit ein.
- Erstellen Sie vorsorglich einen Notfallplan, um Energieeinsparungen von bis zu 20% zu erfüllen.
- Prüfen Sie Maßnahmen, die bei einem temporären Komplettausfall der Gas- und Stromversorgung zu ergreifen sind. Machen Sie sich dafür mit den Katastrophenplänen z. B. SILK-Sicherheitsleitfaden vertraut.

Heizung, Lüftung, Kühlung

- Schalten Sie Geräte wie Durchlauferhitzer, Ventilatoren an Waschbecken etc. aus.
- Senken Sie die Heizungstemperaturen in öffentlichen Räumlichkeiten auf 19 Grad ab – Wägen Sie zwischen Energiesparpotential und Notwendigkeit der öffentlichen Daseinsvorsorge ab.
- Senken Sie die Raumlufttemperatur in Teeküchen und Toiletten auf 15 Grad ab.

- Prüfen Sie die Möglichkeit der (im Rahmen des Energiemanagements sinnvollen) Absenkung in der Nacht und an Tagen, an denen die Bibliothek nicht geöffnet ist.
- Vermeiden Sie das Einschalten von Klimaanlage für Büroräume und nutzen Sie die Verschattung durch Jalousien und Vorhänge.
- Kurzes Stoßlüften ist besser als das Fenster über einen längeren Zeitraum zu kippen.
- Betreiben Sie Kühlschränke auf kleinster Stufe.

Büros und Ausstattung

- Besetzen Sie Büros nicht nur mit einer Person, wenn dort Schreibtische frei bleiben. Heizung in nicht genutzten Räumlichkeiten sollten deutlich heruntergefahren werden.
- Wo es möglich ist, nutzen Sie verstärkt das Angebot für mobiles Arbeiten.
- Stellen Sie die Energiesparoptionen Ihrer PCs und Laptops ein.
- Schalten Sie die Bildschirme in der Pause aus.
- Schalten Sie elektronische Geräte nur ein, wenn sie benutzt werden. Schalten Sie sie nach der Nutzung komplett aus und fahren sie herunter.
- Setzen Sie Schalter-Steckdosen u. ä. ein, um den Stand-by-Betrieb von Geräten zu vermeiden.

Beleuchtung

- Stellen Sie auf energiesparende Beleuchtung z. B. LED um.
- Lassen Sie nach Möglichkeit die Beleuchtung nachts zentral abgeschaltet.
- Reduzieren Sie Innen- und Außenbeleuchtung, aber berücksichtigen Sie dabei die notwendigen Sicherheitsanforderungen.
- Prüfen Sie das Anbringen von Bewegungsmeldern für die Lichtsteuerung, so dass kein Dauerlicht in Toiletten und Fluren notwendig ist.

Bibliotheksspezifische Möglichkeiten

- Prüfen Sie, ob die Außenrückgabe während der Öffnungszeiten abgestellt werden kann, wenn sie nicht mit einer zweiten Nutzungsmöglichkeit im Innenraum gekoppelt ist, da die Kund*innen dann zum Abgeben der Bücher auch in die Bibliothek hinein gehen können.
- Betriebszeiten der Außenrückgabe in den Nachtstunden einschränken, z.B. von 24 bis 5 Uhr.

Kulturgutschutz in Bibliotheken

Kulturgut bewahrende Einrichtungen werden in den Kritischen Infrastrukturen in Katastrophenfällen (KRITIS) von Bund und Ländern explizit benannt und sind besonders geschützt.

- Erarbeiten Sie umfangreiche Notfallpläne für die Energiekrise (Ausfall von Gas oder teilweiser Blackout von Strom). Lassen Sie sich von Expert*innen beraten.
- Die Klimatisierung richtet sich häufig nach dem sensibelsten Objekt. Führen Sie besondere Bestände in Räumlichkeiten zusammen, die dafür ggfs. besser geeignet sind.
- Suchen Sie nach geeigneten Kooperationspartnern.

Stellungnahme

24.08.2022

Bibliotheken sind Zufluchtsorte in der Energiekrise

Die Energieversorgung droht ab Herbst schwierig, der Winter in vielerlei Hinsicht – auch gesellschaftlich – ungemütlich zu werden. Sollten wir im Winter, was niemand wünscht, in eine wirklich schwere gesellschaftliche Krise geraten, stehen die Bibliotheken als solidarische öffentliche Orte für die Bevölkerung bereit.

In den vergangenen Tagen wurde vielfach spekuliert, dass den Kommunen aufgrund der steigenden Energiekosten massive Einschnitte bei ihren kommunalen Leistungen drohen. Hier wurden teilweise auch Bibliotheken genannt. Das ist nicht verantwortbar. Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) fordert daher Bund, Länder und Kommunen auf, Bibliotheken trotz steigender Energiepreise geöffnet zu halten.

Denn gerade jetzt sind die Angebote von Bibliotheken zwingend notwendig. Sie bieten allen Menschen Unterstützung und Räume, auch denen, die ihre Wohnungen nicht ausreichend heizen können. Darauf stellen sich bundesweit alle Bibliotheken gerade ein und bereiten vor, was sie zusätzlich an Logistik und Knowhow anbieten können. Bibliotheken sind Zufluchtsorte in der Krise; sie werden gebraucht, und es nutzt niemandem, sie zu schließen.

Bibliotheken als wichtige Wärme- und Informationsorte

Oberstes Ziel der Bibliotheksträger muss die bestmögliche Ausnutzung der schon überall vorhandenen Bibliotheksinfrastruktur und -räume für die gesellschaftlichen Gruppen sein, die in der Krise auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

Bibliotheken sind stark frequentierte öffentliche Einrichtungen, „Dritte Orte“ in der Stadtgesellschaft und in ländlichen Räumen, sie verfügen in vielen Städten und Gemeinden wohnortsnah über frei zugängliche Gebäude, sie sind niederschwellig zu betreten. Täglich halten sich viele Menschen über einen längeren Zeitraum in Bibliotheken auf, um dort zu lesen, zu lernen, zu

arbeiten, zu recherchieren oder sich zu treffen. Studierende haben in ihren Hochschulbibliotheken Orte des Lernens und Arbeitens.

Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen und Infrastruktur für soziale Begegnung und Solidarität. Ihr Betrieb muss unter bestmöglicher Energieeffizienz gesichert werden. Sie können gesellschaftlich wichtige „Wärmeinseln“ bilden.

Bibliotheken können als Kommunikationsplattform agieren, um verschiedene Akteure für Hilfe und Unterstützung und die Hilfesuchenden zusammenzubringen, um so analog wie online Hilfsangebote zu vermitteln. In einer gesellschaftlichen Ausnahmesituation können sie ihre Räumlichkeiten sogar für Hilfsangebote von Vereinen oder Nachbarschaftshilfe anbieten und in Kooperation mit anderen Partnern für heiße Getränke oder Mahlzeiten sorgen.

Bibliotheken bieten seriöse Informationen und Knowhow in der Krise. Ihre diesbezügliche Kompetenz kann zusätzlich eine wichtige Rolle in der Krisenbewältigung spielen. Bibliotheken sind – wie sie zuletzt in der Pandemie bewiesen haben – als Institution ein „Fels in der Brandung“.

Bibliotheken setzen natürlich alle betrieblichen Maßnahmen und Regelungen zur Einsparung von Energie, die ihre jeweiligen Gebäudeträger, Dienstherren und Gesetzgeber beschließen, um. Ihre Beschäftigten tragen aktiv mit sinnhaftem Verhalten zu Einsparungen bei. Der dbv hat dazu eine Liste mit Handlungsempfehlungen zusammengestellt. Große Einsparvolumina ließen sich im Grunde jedoch nur durch Schließtage erzielen. Dies darf nicht das Ziel sein. Stattdessen sollten sich die Bibliotheksträger dazu entscheiden, ihre vorhandenen Infrastrukturen zur Krisenmilderung aktiv zu nutzen.

Kulturgut bewahrende Bibliotheken

Kulturgut bewahrende Bibliotheken müssen unter den Aspekten des Kulturgutschutzes besonders geschützt werden. Sie erarbeiten derzeit Notfallpläne für die Energiekrise (Ausfall von Gas oder teilweiser Blackout von Strom). Für kleinere Einrichtungen werden vorhandene Mindestanforderungen für die Energieversorgung bzw. den Betrieb raumlufttechnischer Anlagen zusammengestellt, die kulturellen Einrichtungen, ihren Trägern und Energieversorgern an die Hand gegeben werden.

Deutscher Bibliotheksverband

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.000 Mitgliedern über 9.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und elf Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für

Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin

Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

www.bibliotheksverband.de

www.bibliotheksportal.de

Gesellschaftliche Rolle von Bibliotheken in der Energiekrise

CHECKLISTE für Bibliotheken

(Stand: 24.08.2022)

Hintergrund

Die Energieversorgung droht ab Herbst schwierig zu werden. Derzeit läuft die öffentliche Diskussion über den Umgang mit der Energiekrise, notwendige Konzepte und Maßnahmen zu Energiesparmöglichkeiten, und auch über die Schaffung von öffentlich zugänglichen Wärmeinseln im Winter.

Bibliotheken sind keine Freizeiteinrichtungen, sondern wichtige Orte für die Gesellschaft, die nicht geschlossen werden sollen. Der Bibliotheksbereich wird auch in dieser Krise seine gesellschaftliche Funktion wahrnehmen. Damit Bibliotheken für den hohen Anteil der Bevölkerung, der von der Krise besonders betroffen ist, als solidarische Orte und „Wärmeinseln“ fungieren können, haben wir eine Checkliste zusammengestellt, was dabei zu bedenken ist.

Bibliotheken als solidarische Orte und Wärmeinseln

Bitte klären Sie in Ihren jeweiligen Einrichtungen folgende Rahmenbedingungen:

- Wie sehen die Gebäudevoraussetzungen aus?
- Können Hygieneregeln eingehalten werden?
- Wie können Sie sich auf das Management unterschiedlicher Publikumsinteressen/Nutzungskonflikte einstellen, die aus erweiterten Funktionen der Bibliothek erwachsen?
- Mit welchen kompetenten Kooperationspartnern können Sie in der Krise besonders benötigte Angebote bereitstellen?
- Welchen Einfluss hat das Einrichten einer „Wärmeinsel“ auf die Bibliothek?
- Ist dies mit laufendem Betrieb der Einrichtung vereinbar? Sind temporäre Umnutzungen einzelner Zonen denkbar?

Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Träger zur Rolle der Bibliothek in der Energiekrise

- Nehmen Sie aktiv Kontakt zu Ihren Trägern auf. Bibliotheken sind in Krisenzeiten wichtig und es ist von zentraler Bedeutung, dass sie ihre Dienstleistungen sowohl in der Medien- und Informationsversorgung als auch im Bereich der Infrastruktur- und Raumangebote aufrechterhalten können.
- Bibliotheken sind – wie sie zuletzt in der Pandemie bewiesen haben – als Institution ein „Fels in der Brandung“. Sie bieten der Gesellschaft Kontinuität durch ihre vertretenen Werte wie „Wahrheit“, „Authentizität“, „Vertrauenswürdigkeit“, „Offenheit“ und „Sicherheit“. Es ist vor allem in Krisenzeiten von eminenter Bedeutung, dass diese Institutionen der Öffentlichen Hand Kontinuität bieten.

- Denn in Bibliotheken halten sich viele Menschen über längere Zeit auf, um dort zu lernen und zu recherchieren. Sie fungieren als „Dritte Orte“ des öffentlichen Lebens in ländlichen und urbanen Räumen. Sie müssen daher mit Bildungseinrichtungen gleichgestellt und ihr Betrieb gesichert werden.
- Bibliotheken sollen aktiv in Überlegungen für die Bereitstellung von „Wärmeinseln“ einbezogen werden.

Machen Sie vorhandene Infrastrukturen und Räume sichtbar

- Oberstes Ziel ist nicht die bestmögliche Einsparung, sondern die bestmögliche Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur und Räume der Bibliothek durch die Nutzer*innen, die unter der zu erwartenden schwierigen Energieversorgungslage besonders zu leiden haben.
- Genauso wie die Art, in der Bibliotheken Medien und Informationen niedrigschwellig und großzügig zur Verfügung stellen, bieten sie auch Infrastrukturen und Räume niedrigschwellig und großzügig an.
- Die Kernaufgaben wie Bereitstellung von Information und Zugang zur notwendigen Infrastruktur für den Zugang zu Online-Ressourcen soll nach wie vor Priorität haben.

Prüfen Sie Gebäude und Technik

Hier geht es darum, wie der Zugang unter extremem Zulauf von hilfesuchenden Personen solidarisch und gerecht geregelt werden kann. Wenn die Frequentierung steigt und ggf. auch mehr Bestuhlung in Krisenzeiten bereitgestellt werden muss, bedenken Sie folgende Aspekte:

- Können Lobby und Vorräume mit Sitzgelegenheiten ausgestattet werden, um einen Aufenthalt möglich zu machen?
- Gibt es Anmeldemöglichkeiten für Arbeitsplätze, falls Kapazitätsmöglichkeiten nicht ausreichen?
- Wie können Fluchtwege freigehalten werden?
- Kann die Raumluftechnik der Standorte noch genug Luftwechsel gewährleisten, um ggf. auch unter pandemischen Bedingungen ein Mindestmaß an Luftqualität zu bieten?
- Muss das Personal ggf. zusätzliche Kompetenzen im Crowd-Management erhalten?
- Braucht es zusätzliches Personal?
- Kann die Bibliothek über entsprechende Kooperationspartner (Hygienemanagement) Decken bereitstellen, wenn es nicht möglich ist, Bibliotheksgebäude über 19°C zu beheizen?
- Können die Öffnungszeiten in öffentlich zugänglichen Räumen erhalten bleiben oder sogar noch erweitert werden? Welche Ressourcenimplikationen hat eine eventuell erforderliche Ausweitung von Öffnungszeiten?
- Welche Ressourcen lassen sich sparen/abschichten? Bspw.: weniger Licht, weniger Luftqualität, dafür mehr Wärme usw. (Weitere Hinweise finden Sie bei den Energiespartipps.)

- Sollte eine Priorisierung der Zugänge nach Bedürftigkeit vorgenommen werden?
- Wenn es möglich ist, sollten bestimmte Nutzergruppen, z.B. Studierende oder Schüler*innen mit Priorität in die Bibliothek kommen können: Wie kann garantiert werden, dass Menschen, die bspw. für Abschlussarbeiten oder Pflichtarbeiten in der Bibliothek arbeiten, bevorzugt behandelt werden?
- Haben Sie eine Planung für ein Black-Out-Szenario sowohl für Ihren (technischen) Betrieb als auch für die sich im Moment des Vorfalls dort aufhaltenden Personen?

Suchen Sie Kooperationspartner

- Können Räume für Hilfsangebote von Vereinen, Nachbarschaftshilfe usw. zur Verfügung gestellt werden?
- Könnte die Bibliothek in Kooperation mit anderen Partnern in Krisenzeiten für heiße Getränke sorgen?

Bedenken Sie besondere Nutzer*innengruppen

- Braucht es spezielle Partner (Sozialverbände/Institutionen) für Menschen aus Besucher*innengruppen, mit denen das Personal möglicherweise überfordert ist?

Stellen Sie verstärkt Informationen bereit

- Kann das Thema „Energiesparen und Krisenprävention“ verstärkt aufgenommen und der Bevölkerung nahegebracht werden (Büchertische, Broschüren etc.)?
- Können Veranstaltungen angeboten werden, wie sich Menschen auf mögliche Engpässe bei der Gas- oder Stromversorgung (auch auf Black-Out-Szenarien) gut vorbereiten können?
- Kann eine Kommunikationsplattform analog und/oder online aufgebaut werden, um verschiedene Akteure für Hilfe und Unterstützung und die Hilfesuchenden zusammenzubringen, um so Hilfsangebote zu vermitteln?

KOMMUNALE MAßNAHMEN - KURZ- UND MITTELFRISTIGE ENERGIEEINSPARMÖGLICHKEITEN

a. Grundsätzliche Maßnahmen

Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen

x siehe § 2 [EnSimi-MaV](#)

Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren

x bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV

Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden

x

Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)

x siehe § 2 [EnSimi-MaV](#)

Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln

x

Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden

Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Telefonanlagen, PCs)

x

Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Lichtanlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben

x

(Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabstaltung

x



b. Allgemeine Verwaltungsgebäude

Außenbeleuchtung ausschalten

x siehe § 8 EnSi-
kuMaV

Beachte: Ausnahmen in § 8 EnSikuMaV:
wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssi-
cherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren
erforderlich

Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Behei-
zung

x siehe § 6 Abs. 1
EnSikuMaV /
Höchstwerte für Ar-
beitsräume je nach
Tätigkeitsart

Siehe ansonsten Vorgaben der [Arbeitsstät-
tenverordnung](#) und die [technischen Regeln
für Arbeitsstätten Raumtemperatur](#)

Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV

Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme
wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch
raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte

x siehe § 6 Abs. 2
EnSikuMaV

Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; feste Tage für
Homeoffice x

Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte
Nutzung energieintensiver Gebäude x

Keine Beheizung von Gemeinschaftsräumen

x siehe § 5 EnSi-
kuMaV

Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 2 EnSi-
kuMaV

Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten

x siehe § 7 EnSi-
kuMaV

Beachte Wasserqualität bzw. -Hygiene; ins-
besondere im Hinblick auf Legionellen

c. Bildungs- (Kitas, Schulen, etc.) und Betreuungseinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, etc.)

Außenbeleuchtung ausschalten		x siehe § 8 EnSi-kuMaV	
Heiztemperaturen reduzieren	x, sofern es der Gesundheitsschutz zulässt, siehe § 6 Abs. 3, 4 EnSikuMaV	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV	
Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten	x		
Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten	x	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen

d. Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und Veranstaltungen

Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimm- und Spaßbädern, Freibädern sowie Saunen überprüfen und ggf. reduzieren	x	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen
Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken (insbes. bei Freibädern) prüfen	x	
Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.	x	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen	x	
Rasenheizung von Sportplätzen ausstellen	x	
Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen überprüfen und ggf. anpassen (bspw. Festivals, Weihnachtsmärkte)	x	Kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sind gestattet, § 8 EnSikuMaV
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren	x	Einrichtungsspezifisch verträgliches Mindestmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur) Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

e. Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)

Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabschaltungen, Teilabschaltungen) x

Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrsgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen.

Problematisch ist die Ausschaltung z.B. jeder zweiten Leuchte wegen starker Licht-Schatten-Kontraste.

Beachtung von Aspekten der Verkehrssicherheit notwendig

Ampelanlagen zur Nachtzeit ausschalten (bspw. 22 – 5 Uhr) x

(Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung x

Beleuchtung von Baudenkmälern und Museen ausschalten

x siehe § 8 EnSi-kuMaV

f. Sonstiges

Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online-Meetings x

Kurzfristige, interne Mitarbeiter-Schulungen hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle x

Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch x

z.B. Plakate an öffentlichen Orten; Verweisung auf Energiespartipps z.B. auf der Homepage der missionE, der Verbraucherzentralen, Energieagenturen und weitere Beratungsangebote wie z.B. den Stromspar-Check

Mittelfristig Energiemanagement und -Controlling einführen x

Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten x

Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 16 Uhr

x siehe § 11 EnSi-
kuMaV

Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.